

### Anlage zur Vereinbarung zum „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Im Nachfolgenden sollen einige wichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen benannt werden. Eine abschließende Aufzählung aller Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, ist nicht möglich. Es ist immer die konkrete Situation in ihrer Gesamtheit zu betrachten.

#### Rechtliche Grundlagen

### **§ 8a KJHG Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge**

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

## **§ 1666 BGB** **Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

- **Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienenden Erziehung**

Nichtgewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten mit ihren Mitteln den Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung nicht sicherstellen können.

Eine nicht dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist anzunehmen, wenn eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes/Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Soziale, gesundheitliche, psychische oder psychosoziale Belastungen in der Familie oder deren Umfeld können zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung führen.

Da den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung ein weiter Spielraum im Hinblick auf Methoden und Ziele der Erziehung verbleibt, sollte vor dem Hintergrund der Pluralisierung von Lebenslagen und der Individualisierung der Lebensführung ein breites Spektrum an Normalität akzeptiert werden.

- **Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes/Jugendlichen notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge beziehen. Eine nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung der Lebensbedürfnisse des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche und seelische Entwicklung und kann in extremen Fällen sogar zum Tode des Kindes führen.

- **Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornografischen Material oder das Herstellen von pornografischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen von Heranwachsenden. Aufgrund fließender Übergänge kann eine Definition von sexuellem Missbrauch nicht in allen Fällen Klarheit verschaffen. Wichtige Indikatoren können beispielsweise die Altersdifferenz zwischen Opfer und Täter, das Gefühl des Opfers missbraucht worden zu sein, die Folgen des Missbrauchs, der Einsatz von Zwang und Gewalt durch den Täter, der Aufbau eines Geheimhaltungsdrucks, das mangelnde Einfühlungsvermögen sowie kulturelle Hintergründe sein.

Beispielsweise verhält sich ein Vater, der gegen den Wunsch seiner 13-jährigen Tochter ins Badezimmer kommt – während sie sich badet – unsensibel und grenzüberschreitend. Sexueller Missbrauch wird aus dieser Situation jedoch erst dann, wenn er für sich die Situation sexualisiert und sie seiner Bedürfnisbefriedigung dient.

- **Körperliche Misshandlung**

Körperliche Bestrafungen von Kindern sind in Deutschland untersagt. Jedoch sind körperliche Strafen, die mit einem geringen Einsatz von Zwang oder Gewalt verbunden sind, kein Verletzungsrisiko bergen und für das Kind erkennbar erzieherischen Zwecken dienen, von körperlicher Kindesmisshandlung deutlich zu trennen. Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen – insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

- **Psychischer Misshandlung**

Psychische Misshandlung umfassend wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungspersonen die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen. Die abweisenden oder ignorierenden Verhaltensweisen von Eltern oder Erziehenden gegenüber einem Kind gehören zum festen Bestandteil der Erziehung. Zur psychischen Misshandlung gehören insbesondere:

- feindselige Ablehnung (z. B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen eines Kindes);
- Ausnutzen und Korumpieren (z. B. das Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen);
- Terrorisieren (z. B. das Kind wird durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten);
- Isolieren (z.B. das Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten fern gehalten);
- Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet.

- **Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte**

Um keine Lücken eines effektiven und umfassenden Kindesschutzes zu lassen, wurde neben der missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge, der Vernachlässigung des Kindes und dem unverschuldeten Elternversagen nachträglich das Kriterium des gefährdenden Verhaltens durch Dritte in § 1666 Abs. 1 BGB eingefügt. Dritte bezeichnet dabei alle Personen, die nicht Eltern sind, also Stiefeltern, Lebensgefährten oder Freunde der Eltern, Pflege- und sonstige Betreuungspersonen, Geschwister, andere Verwandte, NachbarInnen usw. Gefährdungen durch Dritte können z. B. sein:

- gewalttätige Auseinandersetzungen mit dem Lebenspartner,
- Gewalt des Lebensgefährten oder (älterer) Geschwister gegen Kinder und Jugendliche (u. a. sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung, entwürdigende Bestrafungen),
- Kinder werden ungeeigneten Pflegepersonen übergeben,
- Personen verleiten das Kind oder den Jugendlichen in suchtgefährdender Weise zu Alkohol- oder Drogenkonsum, zwingen sie zur Prostitution oder leiten sie zu Straftaten an,
- Indoktrination durch Angehörige von Sekten oder radikalen Glaubensgemeinschaften.

### **Weitere Indikatoren, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten**

Die nachfolgend aufgeführten Indikatoren sind keine abschließende Auflistung, sie können nicht alle denkbaren Gefährdungsmerkmale erfassen:

#### a) Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen – z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen, ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen;
- Starke Unterernährung;
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne, stark verschmutzte Wäsche/Unterwäsche);
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Oberbekleidung;

#### b) Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen;
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. ist im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamentenmissbrauch);
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes;
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen (Zeichnungen, Angst vor Erwachsenen);
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf – z. B. frühzeitig morgens oder abends allein auf dem Spielplatz;
- Kind/Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Spielhallen, Nachtclubs);
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern;
- Kind/Jugendlicher begeht gehäuft Straftaten;
- Insbesondere bei Kindern wiederholtes Einnässen

#### c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte Auseinandersetzungen oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen;
- Wiederholte Nichtteilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung;
- Abblocken von Gesprächsangeboten;
- Auffälliges Verhalten durch Einfluss von Drogen und Alkohol;
- Völliges Abschotten vom sozialen Umfeld

### **Literaturhinweise**

- Internetfassung des Handbuches Kindeswohlgefährdung und ASD  
<http://www.dji.de/asd/handbuch.htm>
- Vortrag zum Kinderschutz  
[http://www.kinderschutz-zentren.org/pdf/doku\\_mainz04.pdf](http://www.kinderschutz-zentren.org/pdf/doku_mainz04.pdf)
- „Das misshandelte Kind“ von Mary E. Helfer, Ruth S. Kempe, Richard D. Krugman  
ISBN 3-518-58359-x kart. / ISBN 3-518-58358-1 Ln. Suhrkamp Verlag